

Satzung des Clubs der Altstipendiaten der Hanns-Seidel-Stiftung e.V.

Präambel

Ehemalige Stipendiatinnen und Stipendiaten, die aus der Begabtenförderung der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. ausgeschieden sind, schließen sich zu einem Verein zusammen.

Sofern in der Satzung von Stipendiaten, Altstipendiaten o.a. die Rede ist, sind selbstverständlich jeweils sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Club der Altstipendiaten der Hanns-Seidel-Stiftung“. Sitz des Vereins ist München. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt der Verein den Namen „Club der Altstipendiaten der Hanns-Seidel-Stiftung e.V.“, nachfolgend CdAS oder Club genannt.

§ 2 Aufgaben des Clubs

Zweck des Clubs ist die Förderung und Pflege des Kontaktes zwischen der Hanns-Seidel-Stiftung (HSS), den Stipendiaten und den Altstipendiaten.

Diesen Satzungszweck verwirklicht er insbesondere durch:

1. Regelmäßige Fachtagungen, Seminare und gesellige Treffen um
 - 1.1. politische Bildungsarbeit auf christlich-sozialer Grundlage zu leisten,
 - 1.2. den interdisziplinären Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu fördern und zu pflegen,
 - 1.3. die Heranführung junger Akademiker an das Berufsleben zu ermöglichen sowie
 - 1.4. internationale Kontakte zu knüpfen und zu fördern.
2. Hilfe in sozialen Notlagen.

Jedes Mitglied ist aufgefordert, diese aufgeführten Zwecke in aktiver Mitarbeit auszugestalten.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die von der HSS als Stipendiat gefördert wurde und den geförderten Abschluss erreicht hat. In Ausnahmefällen können auf Beschluss des Vorstandes auch ehemalige Stipendiaten der Hanns-Seidel-Stiftung, die den geforderten Abschluss nicht erreicht haben, als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Club. Sie wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, der in Abstimmung mit dem Förderungswerk über die Aufnahme entscheidet und die Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mitteilt; eine Bekanntgabe von Gründen ist bei Ablehnung nicht

erforderlich. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

3. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine angemessene Erhöhung des Beitrages für Mitglieder festsetzen, die am Lastschrifteinzugsverfahren nicht teilnehmen oder durch unrichtige oder verspätete Mitteilung ihrer Bankverbindung oder deren Änderung Rücklastschriftkosten verursachen.
Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Vorstand neben weiteren Hilfen eine Verringerung bzw. Aussetzung des Mitgliedsbeitrages genehmigen. Die Entscheidung ist in einem der Grundlage der Befreiung entsprechenden Turnus zu überprüfen.
4. In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied auch rückwirkend von der Beitragszahlung befreien.

§ 4 Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

1. Fördermitglieder des Clubs können natürliche oder juristische Personen werden, die die Arbeit des Clubs ideell oder finanziell fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nach Maßgabe von §3 Ziff 3 verpflichtet. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht aber kein Stimmrecht.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die die Ziele und Grundsätze des Clubs in herausragender Weise unterstützen und repräsentieren oder sich sonst wesentliche Verdienste um den Club erworben haben. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag auf Dauer befreit.
 - 2.1. Werden ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt, so behalten sie alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
 - 2.2. Werden sonstige Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt, so haben sie ein Sitz- aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können nicht in Ämter gewählt werden.
3. Über die Zuerkennung einer Förder- oder Ehrenmitgliedschaft entscheidet nach Zustimmung durch den Koordinator die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer jeweils einmonatigen Nachentrichtungsfrist den Beitrag nicht bezahlt. §7

Ziff. 5 gilt entsprechend.

3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anhörung des Mitglieds aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit beschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über die Ausschließung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod des Mitglieds; bei Fördermitgliedern, die juristische Personen sind, gilt dies entsprechend im Falle der Liquidation der juristischen Person.
5. Beiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Clubs

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Bekanntgabe von Tagesordnung und Anträgen kann zusätzlich auf der Website des Clubs erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag des Beirats, des Koordinators oder von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Nr. 1.
3. Anträge für die Mitgliederversammlung sollen mindestens fünf Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht und allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. bei der Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands eingehen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere über
 - 4.1. die Grundzüge der Arbeit des Clubs,
 - 4.2. Satzungsänderungen,
 - 4.3. die Höhe des regulären Mitgliedsbeitrages,
 - 4.4. die Zuerkennung der Förder- oder Ehrenmitgliedschaft,

- 4.5. die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds nach § 8 Nr. 1.2 (Koordinator)
 - 4.6. die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Beirat angehören dürfen,
 - 4.7. die Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes und des Kassenberichtes der Rechnungsprüfer,
 - 4.8. die Entlastung des Vorstandes,
 - 4.9. die Genehmigung des Budgets,
 - 4.10. Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes,
 - 4.11. die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht an alle stimmberechtigten Mitglieder an deren jeweils letzte von ihnen dem Verein schriftlich oder auf elektronischem Wege bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Sie treten nach Genehmigung durch den Koordinator in Kraft.
8. Abstimmungsberechtigt sind alle persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; auf Antrag mindestens eines Mitglieds müssen sie geheim durchgeführt werden.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein gewähltes Mitglied des Vorstandes. Ein stimmberechtigtes Mitglied des Clubs führt ein Beschlussprotokoll.
11. Der Schatzmeister wird in geheimer Einzelabstimmung gewählt. Die Wahl der übrigen drei Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Sammelabstimmung, bei der jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu drei Stimmen hat. Kumulation der Stimmen ist nicht möglich.
Die Versammlung bestimmt einen Wahlleiter und einen Protokollanten. Zum Vorstandsmitglied wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Clubs. Bei der Sammelabstimmung nach Satz 2 sind die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Nach zwei stimmengleichen Stichwahlen entscheidet das Los.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Clubs besteht aus

- 1.1. drei gewählten Mitgliedern und dem gewählten Schatzmeister. Die vier gewählten Mitglieder des Vorstandes bestimmen auf der ersten Vorstandssitzung nach der

Vorstandsneuwahl für die Dauer der Amtszeit des Vorstands einen Vorsitzenden.

- 1.2. dem für das Altstipendiatenprogramm zuständigen Referenten der HSS oder einem von ihm benannten Vertreter (Koordinator). Der Koordinator hat im Vorstand Stimmrecht.
- 1.3. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählen die übrigen gewählten Mitglieder aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen nach. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird das neue Vorstandsmitglied bestätigt oder durch Wahl einer anderen Person für die restliche Amtsdauer des übrigen Vorstandes ersetzt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs, insbesondere ist er für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung zuständig und führt deren Beschlüsse aus. Ferner verantwortet er das Jahresprogramm und beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung und die Erstellung der Jahresrechnung. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen berufen. Er ist ferner berechtigt, ein Mitglied des Clubs schriftlich zur Vornahme von genau zu bezeichnenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Club zu ermächtigen.
3. Einladungen zu seinen Sitzungen können schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht nötig. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Wege fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse werden schriftlich dokumentiert.
4. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vorstehend in § 8 Ziff. 1.1. aufgeführten Vorstandsmitglieder jeweils einzeln und allein vertreten. Im Innenverhältnis ist die Zustimmung von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern einzuholen und der Koordinator zu informieren.

§ 9 Regionale Altstipendiatengruppen

1. Jedes Mitglied gehört gemäß seinem Wohnsitz zugleich einer regionalen Altstipendiatengruppe, einer Regionalgruppe, an. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Mitglieds durch den CdAS-Vorstand eine davon abweichende Zuordnung erfolgen.
2. Regionalgruppen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen.
3. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, Kontakte zu den Stipendiaten der jeweiligen Hochschulorte zu pflegen sowie die Zielsetzung des Clubs in den jeweiligen Regionen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.
4. Der Vorstand beschließt die regionale Gliederung dieser Altstipendiatengruppen und beruft die erste sowie ggf. weitere Sitzungen ein.
5. Sie führen selbständig Veranstaltungen durch.
6. Sie wählen aus ihrer Mitte mindestens zwei Sprecher, von denen jeweils einer als

Regionalgruppensprecher dem Beirat angehört und ein weiterer als Regionalgruppenschatzmeister die Kasse der Regionalgruppe führt. Ferner wählen sie mindestens einen Kassenprüfer. Alle Sprecher können in einem Wahlgang bestimmt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dem nicht widersprechen. Intern müssen die Aufgaben durch die Sprecher dauerhaft verteilt und der CdAS-Vorstand davon informiert werden. Der Regionalgruppenschatzmeister erhält auf einem für die Regionalgruppe geführten Konto des CdAS Einzelvollmacht.

7. Die regionale Mitgliederversammlung nimmt die Jahresrechnung der Sprecher und den Bericht des Kassenprüfers entgegen. Unabhängig davon legt der Regionalgruppenschatzmeister binnen sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres (§ 12) schriftlich und elektronisch einen vom Kassenprüfer und ihm unterzeichneten Rechnungsabschluss dem CdAS-Schatzmeister vor. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen und dem CdAS-Vorstand in Kopie zuzuleiten.
8. Über alle Veranstaltungen ist der gesamte CdAS-Vorstand vorab zu informieren.
9. Im Übrigen gelten § 7 Nr. 1, 2, 4.1, 4.5, 4.6, 4.7, 4.8, 4.9, 4.10, 5, 6, 8, 9, 10, 11, § 8 Nr. 1.3, 2, 3, §14 und § 15 sinngemäß. Anträge für die regionale Mitgliederversammlung sollen beim Regionalsprecher eingereicht werden.

§ 10 Fachliche Altstipendiatengruppen

1. Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied einer oder mehrerer fachlicher Altstipendiatengruppen, der Fachgruppen.
2. Die Fachgruppen sind nicht rechtsfähige Untergliederungen.
3. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, Kontakte zu den Stipendiaten der jeweiligen Fachrichtung zu pflegen sowie zur beruflichen Orientierung von Altstipendiaten und Stipendiaten beizutragen.
4. Der Vorstand beschließt die Gliederung dieser Fachgruppen, beruft die erste und ggf. weitere Sitzungen ein und beruft die ersten Sprecher, die bis zu den Wahlen im Amt bleiben.
5. Sie führen selbständig Veranstaltungen durch.
6. Sie wählen im Rahmen einer Fachtagung aus ihrer Mitte mindestens einen Sprecher. Eine eigenständige Kassenführung erfolgt nicht.
7. Über alle Veranstaltungen ist der gesamte Vorstand vorab zu informieren. Über die Mitgliederversammlung der Fachgruppen ist ein Beschlussprotokoll zu führen und dem CdAS-Vorstand in Kopie zuzuleiten.
8. Pro Jahr ist mindestens eine Fachgruppenveranstaltung durchzuführen. Im Übrigen gelten § 7 Nr. 1, 2, 4.1, 4.5, 5, 6, 8, 9, 10, 11, § 8 Nr. 2, 3, § 14 und § 15 sinngemäß. Anträge für die Mitgliederversammlung der Fachgruppen sollen bei einem Fachgruppensprecher eingereicht werden.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Regionalgruppensprechern zusammen und bringt die Interessen der Regionalgruppen in die Clubarbeit ein.
2. Er berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen Fragen.
3. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen von fünf seiner Mitglieder oder des Vorstandes zusammen.

§ 12 Geschäfts- und Rechnungsjahr, Kassenführung

1. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.
2. Nach Ende eines jeden Geschäfts- und Rechnungsjahres und Vorlage der Jahresrechnung erfolgt eine Rechnungsprüfung durch zwei Rechnungsprüfer, über die jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und auf deren Grundlage über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen ist.
3. Sämtliche Ausgaben und Geldgeschäfte regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Koordinator.
4. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäfts- und Rechnungsjahr ein Budget zu erstellen, das von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen ist. Das Budget erstreckt sich zeitlich über den Geschäftsjahresschluss hinaus mindestens bis zum 12. Monat nach dem Monat der Mitgliederversammlung. Sollte in dieser Frist nicht eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, so wird der Vorstand ermächtigt, bis zu 1/12 der budgetierten laufenden Ausgaben je Monat weiterhin auszugeben bzw. die in Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung und ihrem Begleitprogramm stehenden Aufwendungen zu tätigen.
5. Die budgetierten laufenden Ausgaben für das Folgejahr dürfen die budgetierten Einnahmen für das Folgejahr nicht übersteigen.
6. Die tatsächlichen laufenden Ausgaben dürfen 115 Prozent der insgesamt genehmigten Ausgaben nicht übersteigen.
7. Für genau zu benennende Anschaffungen oder Maßnahmen kann darüber hinaus ein gesondertes Budget beschlossen werden.

§ 13 Haftung

1. Der Club haftet mit seinem Clubvermögen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
2. Im Verhältnis HSS - CdAS gilt folgendes:

Bei Maßnahmen, die in Zusammenarbeit und mit Zustimmung der HSS durchgeführt werden und die entsprechend den Richtlinien der HSS förderungswürdig sind (kenntlich

gemacht durch Verleihung einer Projekt-Nummer), übernimmt die HSS im Haftungsfall das finanzielle Risiko, soweit der Schaden über das Clubvermögen hinausgeht. Die HSS übernimmt keine Haftung bei grob fahrlässiger Verursachung eines finanziellen Nachteils durch ein Cluborgan oder Clubmitglied. Bei Maßnahmen, die ohne Beteiligung der HSS vom Club durchgeführt werden, haftet dieser ohne Beteiligung der HSS.

3. Die Haftung des Vereins aus jeder Tätigkeit seiner Organe und seiner Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder der Organe wird ausgeschlossen.

§ 14 Wahlperiode und Wiederwahl

1. Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Koordinators), die Rechnungsprüfer sowie die Regional- und Fachgruppensprecher werden jeweils für zwei Jahre von der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählt. Im Falle des Nachrückens (§ 8 Nr. 1.3) endet die Amtszeit des Nachgerückten mit der laufenden Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Seine Amtszeit endet mit der Annahme der Wahl durch die neuen Mitglieder des Vorstandes. Das gilt sinngemäß für alle zu wählenden Funktionsträger.

§ 15 Niederschrift

1. Über die Sitzungen der Cluborgane sowie der regionalen und fachlichen Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Wahl- bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Der Wortlaut der Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind in die Niederschriften aufzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschriften einzusehen.

§ 16 Auflösung des Clubs

1. Der Club kann auf Antrag eines seiner Mitglieder, der zuvor allen Mitgliedern mit der Einladung zugesandt werden muss, mit einer Mehrheit von 3/4 der bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden
2. Bei einer Auflösung des Clubs ist sein Vermögen der HSS zweckbezogen für deren satzungsgemäße Aufgaben zu übertragen. Bei einer Auflösung darf kein Mitglied oder sonstige dritte Person Beiträge aus dem Vermögen des Clubs erhalten.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 1.1 gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung mit einstimmigem Beschluss abzuändern.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 13. Juni 1992 in Kraft getreten und mit Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 14. September 1996, 12. September 1998, 19. Juli 2003, 23. Juli 2005, 22. Juli 2006, 21. Juli 2007, 25. Juli 2009, 24. Juli 2010, 20. Juli 2013 und 16. Juli 2016 geändert worden.